

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Untere Wasserbehörde bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung bekannt:

Die Aachener Grundvermögen Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Oppenheimstraße 9, 50668 Köln, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur temporären Wasserhaltung über fünf Brunnen während der Bauphase eines Bürokomplexes auf dem Grundstück Ferdinand-Sauerbruch-Straße 15, 56073 Koblenz,

Gemarkung	Flur	Flurstück
Moselweiß	3	40/39

Lage der Brunnen/Koordinaten nach UTM:

	Brunnen 1	Brunnen 2	Brunnen 3	Brunnen 4	Brunnen 5
<u>Ost:</u>	398140	398170	398196	398189	398169
<u>Nord:</u>	5579546	5579566	5579556	5579517	5579508

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I Seite 706), hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme. Wesentliche Gründe für das Prüfergebnis ist die anhand der Standorteigenschaften nachvollziehbare Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt oder auf das natürliche Grundwasserdargebot durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden können. Grundwasserabhängige Ökosysteme, insbesondere Feuchtbiopte, sind im möglichen Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Die nur temporär benötigte Grundwasserabsenkung führt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und zu keiner messbaren Minderung des natürlichen Grundwasserdargebots, zumal die durch den Rheinwasserstand am Vorhabenstandort natürlich aufgeprägten Schwankungen des Grundwasserstands in größerem Absenkungsmaß und vergleichbar lange anhaltend auftreten. Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingesehen werden sowie auf der Internetseite der Stadt Koblenz unter der Adresse <https://www.koblenz.de/umwelt-und-planung/umwelt/umweltamt/>

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung dient als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt/Amt 36, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 02.12.2019

Stadtverwaltung Koblenz

Der Oberbürgermeister

David Langner

www.bekanntmachungen.koblenz.de